STADT LOMMATZSCH

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1999 in Verbindung mit § 2 und §§ 9,10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, geändert am 19. Oktober 1998 hat der Stadtrat am 12 Dezember 2001 folgende Satzung, geändert durch Beschluss vom 31.01.2002, vom 11.09.2003 und vom 19.09.2013 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Lommatzsch betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung, insbesondere die Ausleihe, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 2 Personenkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden in den "Lommatzscher Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich, unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (2) Der Benutzer erkennt diese Satzung mit ihren Anlagen bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters hinterlegen.
- (3) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG), in der jeweils gültigen Fassung, zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - > Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten
 - > Name, Vorname des Benutzers
 - > Geburtsdatum des Benutzers
 - > Anschrift des Benutzers
 - ➤ Bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält mit der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Auf Wunsch kann für Eltern mit minderjährigen Kindern auch ein Benutzerausweis in Form einer Familienkarte ausgestellt werden. Die Familienkarte berechtigt die Eltern und die minderjährigen Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der jeweiligen Familie zur Benutzung der Stadtbibliothek.
- (2) Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Bibliothek in dem Zeitraum, für den er gültig ist.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
 - Für die Ausstellung eines neuen Ausweises wird eine Gebühr nach § 11 Absatz 1 Punkt 1 erhoben.
- (4) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die bisherigen "Leseausweise" gelten für alle Medien der Bibliothek weiter, außer für die Benutzung der Online-Dienste.
 - Für die Online-Dienst-Benutzung muss ein weiterer Ausweis ausgestellt werden.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 13 von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenen Forderungen der Stadtbibliothek (ausstehende Versäumnisentgelte bzw. mehrfache Leihfristüberschreitung usw.).

§ 5 Gebühren, Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Ausstellung von Benutzerausweisen, die Benutzung der Bibliothek und die Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des § 11 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig:
 - für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit Aushändigung des Ausweises,
 - für Versäumnisgebühren mit Überschreitung der Leihfrist,
 - für die Benutzungsgebühren (außer Computernutzung) mit der ersten Ausleihe im jeweiligen Kalenderjahr für das gesamte Kalenderjahr,
 - für die Computernutzung mit dem Ende der Nutzung für den jeweiligen Nutzungstag.
- (4) Versäumnis-, Benutzungsgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Werden entliehene Medien trotz Mahnung nicht zurückgebracht, hat der Entleiher der Stadt die Anschaffungskosten nach Rechnungsstellung zu ersetzen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises, in Verbindung mit der entsprechenden Benutzergebühren nach § 5 und § 11, werden Medien aller Art ausgeliehen.
- (2) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien von einer Bibliothekskraft verbuchen zu lassen.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann vor Ablauf in der Stadtbibliothek oder auf mündlichen oder schriftlichen Antrag um bis zu höchstens vier weitere Wochen verlängert werden. Dabei sind der Name des Nutzers und die Benutzernummer anzugeben.
- (5) Die Leihfrist kann für bestimmte Medien durch die Stadtbibliothek verkürzt werden. Eine Verlängerung nach Absatz 4 ist dann nicht möglich.
- (6) Die Stadtbibliothek ist in begründeten Fällen berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Benutzung der Online-Dienste

Alle Regelungen zur Benutzung der technischen Geräte (Hardware und Software) ist in der Benutzerordnung für Online-Dienste, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, geregelt.

§ 8 Aufenthalt in der Stadtbibliothek

- (1) Während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die guten Sitten sind unbedingt zu wahren.
- (2) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

§ 9 Behandlung der ausgeliehenen Medien, der technischen Geräte mit Zubehör sowie aller anderen Gegenstände, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien und die technischen Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien bzw. der technischen Geräte entstehen.
- (3) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzten. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien bzw. von technischen Geräten hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei der Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Kann innerhalb von drei Monaten nach Meldung kein Ersatz beschafft werden, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern oder im begründeten Einzelfall auf Kosten des Benutzers eine aufgebundene Kopie herstellen zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter für die Rückgabe sowie den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien bzw. von technischen Geräten.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter.
- (9) Gibt der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.

§ 10

- entfallen -

§ 11 Höhe der Gebühren

Gebühren für Benutzerausweise

Erwachsene/Familienausweis	1,00 Euro
Ermäßigte	0,50 Euro

Gebühren für die Ausleihe

Erwachsene	7,00 Euro/Jahr
Ermäßigte	4,00 Euro/Jahr
Familienausweis	12,00 Euro/Jahr

Computerbenutzung

Erwachsene	0,75 Euro/15 Minuten
Ermäßigte	0,38 Euro/15 Minuten

Versäumnisgebühren

Erwachsene	2,00 Euro je Woche der Überschreitung
Ermäßigte	1,00 Euro je Woche der Überschreitung

Die ermäßigten Gebühren können nur von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe bzw. Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz in Anspruch genommen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.

§ 12 Hausordnung

- (1) Mappen und Taschen sind vor Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Für abhanden gekommen Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Gepäckstücke und sperrige Güter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bibliotheksleitung in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Satzung und alle dieser neuen Satzung entgegenstehenden Regelungen treten somit zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt am 20.09.2013 entsprechend dem Satzungsbeschluss vom 12.12.2001, des Beschlusses der Änderungssatzung vom 31.02.2002, vom 11.09.2003 und vom 19.09.2013.

Lommatzsch, 20.09.2013

Anila Maays

Dr. Anita Maaß Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek

Benutzungsordnung für Computereinrichtungen der öffentlichen Bibliothek Lommatzsch

I. Benutzung

1. Voraussetzungen

- 1.1 Voraussetzung für die Nutzung der Computereinrichtungen ist ein Benutzerausweis der Stadtbibliothek Lommatzsch.
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen zusätzlich die Unterschrift und eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

2. Angebote

- 2.1 Es kann das www (world wide web) genutzt werden.
- 2.2 Die Möglichkeit des File Transfers (FTP) besteht nicht.
- 2.3 Die Bibliothek stellt keinen E-Mail-Server zur Verfügung.
- 2.4 Die Möglichkeit zu chatten ist vorhanden.

3. Benutzerbedingungen

- 3.1 Bei starker Inanspruchnahme der Computereinrichtungen erfolgt die Terminvergabe anhand einer Reservierungsliste.
- 3.2 Zu Beginn der Computereinrichtungen ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal vorzuweisen und die unten angefügte Erklärung zu unterzeichnen Datum und Uhrzeit des Nutzungsbeginns sowie Name und Anschrift des Nutzers werden vom Bibliothekspersonal zum Zwecke der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen registriert.
- 3.3 Der Arbeitsplatz wird durch das Personal der Bibliothek zugewiesen. Ein Wechsel des Platzes oder des Nutzers ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- 3.4. Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde täglich begrenzt. Bei Reservierungen beginnt die Nutzung ab der festgelegten Zeit. Der Anspruch auf diese Reservierung erlischt nach zehn Minuten, wenn innerhalb dieser Zeit keine Nutzung erfolgt.
- 3.5 Die Stadtbibliothek Lommatzsch behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- 3.6 Das Benutzen eigener Datenträger ist verboten.
- 3.7 Die Stadtbibliothek Lommatzsch ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

- 3.8. Es ist untersagt über die Computereinrichtungen der Bibliothek Inhalte herunterzuladen, zu nutzen oder zu verbreiten, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. diese Ordnung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen (z. B. durch Abrufen oder Abspeichern von Informationen / Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und / oder rassistischen Inhalts) bzw. die Computereinrichtungen zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- 3.9 Im Namen der Stadtbibliothek oder des Schützenhauses dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- 3.10. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet und dem Versenden oder Einstellen von Informationen in das Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- 3.11. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 3.12 Ist kein Zugang zum Internet auf Grund technischer Probleme seitens der Bibliothek möglich, werden die Benutzungskosten für die Online-Dienste zurückerstattet.
- 3.13 Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- 3.14 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Computereinrichtungen, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten entstehen.

Erklärung		
Am wurde ich in die Benutzungsordnung für Computereinrichtungen der öffentlichen Bibliothek Lommatzsch eingewiesen. Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung sind zivil- oder strafrechtliche Folgen möglich. In jedem Fall ist der Bibliothek ein aus dem Verstoß gegen die Benutzungsregeln entstandener Schaden zu ersetzen. Mit der Datenaufnahme (Punkt 3.2.) bin ich einverstanden. Lommatzsch, den		
Unterschrift des Nutzers	Unterschrift des Erziehungsberechtigten	
Lommatzsch,		
Dr. Anita Maaß		

Bürgermeisterin